

# Synoptische Übersicht der Änderungsvorschläge, Stand: 4. April 2018

Schulgesetz (Stand: 26.07.2017)	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
<p><b>§ 38 Schulversuche, Versuchsschulen</b>            (1) Schulversuche dienen dazu, durch Veränderung der Rahmenpläne, der Unterrichtsorganisation, der Unterrichtsmethoden und der Formen der Schulmitwirkung zur Weiterentwicklung der Schule neue pädagogische Konzeptionen und organisatorische Formen zu erproben. Versuchsschulen dienen der Erprobung von Veränderungen des Aufbaus und der Gliederung des Schulsystems.            (2) Die Durchführung von Schulversuchen und die Einrichtung von Versuchsschulen sind nur dann zulässig, wenn sie geeignet erscheinen, allen Schülerinnen und Schülern ihrer Eignung angemessene Bildungsmöglichkeiten zu eröffnen, wenn gleichwertige Abschlüsse und Berechtigungen erworben werden können wie in anderen vergleichbaren Bildungsgängen und wenn die Entscheidungsbefugnis der Erziehungsberechtigten über die Wahl des Bildungsgangs nach dem Besuch der schulartunabhängigen Orientierungsstufe im Rahmen des geltenden Rechts gewährleistet ist.            (3) Über die Durchführung eines Schulversuchs und über die Errichtung einer Versuchsschule entscheidet die oberste Schulbehörde auf Antrag der Schulkonferenz, der im Einvernehmen mit dem Schulträger zu stellen ist. Die Genehmigung ist zu befristen und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Inhalte, Ziele, Durchführung und die Projektleitung sind in einem Versuchsprogramm festzulegen. Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern sorgt für die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Versuche und die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse.            (4) Die Schülerinnen und Schüler, ihre Erziehungsberechtigten und sonstige Betroffene sind umfassend zu informieren über Art, Ziele und Durchführung von Versuchen, an denen die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.            (5) Die Schule ist verpflichtet, bei vorzeitiger Beendigung eines Versuchs für geeignete Übergänge zu sorgen oder die Fortführung des Bildungsgangs zu ermöglichen.</p>	<p><b>§ 38 Schulversuche, Versuchsschulen</b>            (1) Schulversuche dienen dazu, durch Veränderung der Rahmenpläne, der Unterrichtsorganisation, der Unterrichtsmethoden und der Formen der Schulmitwirkung zur Weiterentwicklung der Schule neue pädagogische Konzeptionen und organisatorische Formen zu erproben. Versuchsschulen dienen der Erprobung von Veränderungen des Aufbaus und der Gliederung des Schulsystems.            (2) Die Durchführung von Schulversuchen und die Einrichtung von Versuchsschulen sind nur dann zulässig, wenn sie geeignet erscheinen, allen Schülerinnen und Schülern ihrer Eignung angemessene Bildungsmöglichkeiten zu eröffnen, wenn gleichwertige Abschlüsse und Berechtigungen erworben werden können wie in anderen vergleichbaren Bildungsgängen und wenn die Entscheidungsbefugnis der Erziehungsberechtigten über die Wahl des Bildungsgangs nach dem Besuch der schulartunabhängigen Orientierungsstufe im Rahmen des geltenden Rechts gewährleistet ist.            (3) Über die Durchführung eines Schulversuchs und über die Errichtung einer Versuchsschule entscheidet die oberste Schulbehörde auf Antrag der Schulkonferenz, der im Einvernehmen mit dem Schulträger zu stellen ist. Die Genehmigung ist zu befristen und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Inhalte, Ziele, Durchführung und die Projektleitung sind in einem Versuchsprogramm festzulegen. Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern sorgt für die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Versuche und die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse.            (4) Die Schülerinnen und Schüler, ihre Erziehungsberechtigten und sonstige Betroffene sind umfassend zu informieren über Art, Ziele und Durchführung von Versuchen, an denen die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.            (5) Die Schule ist verpflichtet, bei vorzeitiger Beendigung eines Versuchs für geeignete Übergänge zu sorgen oder die Fortführung des Bildungsgangs zu ermöglichen.  <b>(6) Die Regelungen in Absatz 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für staatlich anerkannte Ersatzschulen oder Kooperationen zwischen staatlichen Schulen und staatlich anerkannten Ersatzschulen.</b></p>	<p>Eine Teilnahme freier Schulen an Schulversuchen ist nach dem Wortlaut nicht ausgeschlossen, aber Verwaltungspraxis. Mit der Regelung in Abs. 6 soll ermöglicht werden, dass auch Ersatzschulen an Schulversuchen teilnehmen bzw. solche durchführen können. Die Einschränkung „staatlich anerkannte Ersatzschulen“ stellt sicher, dass es sich nicht um neu gegründete Schulen handelt und eine Umgehung der Ersatzschulgenehmigung möglich ist. Da eine konzeptionelle Änderung nach § 120 SchulG jederzeit beantragt werden kann, steht die Genehmigungspflicht einer Teilnahme an Schulversuchen nicht entgegen.</p>
<p><b>§ 72 Statistische Erhebungen</b>            Durch Rechtsverordnung der obersten Schulbehörde können in den Schulen in öffentlicher Trägerschaft und in den Schulen in freier Trägerschaft statistische Erhebungen über schul- und ausbildungsbezogene Tatbestände zum Zwecke der</p>	<p><b>§ 72 Statistische Erhebungen</b>            Durch Rechtsverordnung der obersten Schulbehörde können in den Schulen in <b>staatlicher</b> Trägerschaft und in den Schulen in freier Trägerschaft statistische Erhebungen über schul- und ausbildungsbezogene Tatbestände zum Zwecke der</p>	<p>Terminologie: Bei der Novellierung des Schulgesetzes sollte die Terminologie „staatliche Schulen“/ „freie Schulen“; „öffentliches Bildungswesen“ klar und stringent durchgehend verwendet werden.</p>

<p>Schulverwaltung und Bildungsplanung angeordnet werden. Das Landesstatistikgesetz Mecklenburg-Vorpommern findet Anwendung.</p>	<p>Schulverwaltung und Bildungsplanung angeordnet werden. Das Landesstatistikgesetz Mecklenburg-Vorpommern findet Anwendung.</p>	<p>§§ 70ff. werden derzeit geändert; Siehe LT-Drs. 7/ 1569. Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung</p>
<p><b>§ 102 Aufgaben der Schulträger</b>  (1) Die Wahrnehmung der Schulträgerschaft ist eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte.  (2) Die Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte gewährleisten ein bedarfsgerechtes öffentliches Angebot an schulischen Einrichtungen, das es den Erziehungsberechtigten ermöglicht, den Bildungsgang ihres Kindes nach § 66 Absatz 1 Satz 1 zu wählen, die Übergänge in die Sekundarbereiche I und II sicherstellt und den Erwerb der schulischen Abschlüsse in zumutbarer Entfernung ermöglicht. Die Schulträgerschaft umfasst insbesondere die Aufgaben,  1. die Schulgebäude und -anlagen zu errichten, zu unterhalten und zu verwalten,  2. das Verwaltungs- und Hilfspersonal der Schule zu stellen und  3. den Sachbedarf des Schulbetriebs zu decken.  (3) Schulträger, die ein Schulangebot mit überregionaler Bedeutung vorhalten, sollen Internate oder Wohnheime errichten, soweit den Schülerinnen und Schülern eine tägliche Fahrt zur Schule nicht zugemutet werden kann. Schulträger können die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschließlich der Geltendmachung der Kosten der Unterbringung nach Maßgabe von § 115 Absatz 5 Dritten übertragen. Die Erziehungsberechtigten oder die Schülerinnen und Schüler werden an den Kosten der Unterbringung im Internat oder Wohnheim in angemessener Weise beteiligt. Das Land kann nach Maßgabe des Haushaltes Zuschüsse für den Betrieb von Internaten oder Wohnheimen gewähren.  (4) Einstellung, Entlassung und anderweitige Verwendung von Verwaltungs- und Hilfspersonal sowie von Betreuungskräften für die jeweilige Schule durch den Schulträger erfolgen im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.</p>	<p><b>§ 102 Aufgaben der staatlichen Schulträger</b>  (1) Die Wahrnehmung der Schulträgerschaft ist eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte.  (2) Die Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte gewährleisten ein bedarfsgerechtes öffentliches Angebot an schulischen Einrichtungen, das es den Erziehungsberechtigten ermöglicht, den Bildungsgang ihres Kindes nach § 66 Absatz 1 Satz 1 zu wählen, die Übergänge in die Sekundarbereiche I und II sicherstellt und den Erwerb der schulischen Abschlüsse in zumutbarer Entfernung ermöglicht. Die Schulträgerschaft umfasst insbesondere die Aufgaben,  1. die Schulgebäude und -anlagen zu errichten, zu unterhalten und zu verwalten,  2. das Verwaltungs- und Hilfspersonal der Schule zu stellen und  3. den Sachbedarf des Schulbetriebs zu decken.  (3) Schulträger, die ein Schulangebot mit überregionaler Bedeutung vorhalten, sollen Internate oder Wohnheime errichten, soweit den Schülerinnen und Schülern eine tägliche Fahrt zur Schule nicht zugemutet werden kann. Schulträger können die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschließlich der Geltendmachung der Kosten der Unterbringung nach Maßgabe von § 115 Absatz 5 Dritten übertragen. Die Erziehungsberechtigten oder die Schülerinnen und Schüler werden an den Kosten der Unterbringung im Internat oder Wohnheim in angemessener Weise beteiligt. Das Land kann nach Maßgabe des Haushaltes Zuschüsse für den Betrieb von Internaten oder Wohnheimen gewähren.  (4) Einstellung, Entlassung und anderweitige Verwendung von Verwaltungs- und Hilfspersonal sowie von Betreuungskräften für die jeweilige Schule durch den Schulträger erfolgen im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.</p>	<p>Terminologie: Überschrift geändert.</p>
<p><b>§ 103 Schulträger</b>  (1) Schulträger sind:  1. die Gemeinden für Grundschulen und Regionale Schulen,  2. die Landkreise und kreisfreien Städte für Gymnasien, Berufliche Schulen, Förderschulen, Gesamtschulen und Abendgymnasien,  3. die Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft für Schulen nach § 2 Nummer 1 Buchstabe a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes,  4. das Land, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz für landwirtschaftliche Fachschulen sowie  5. das Land, vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, soweit es nach Absatz 2 und nach § 132 Schulen in seine Trägerschaft übernommen hat.  Die Trägerschaft erstreckt sich auch auf Klassen oder Jahrgangsstufen anderer Schularten, die mit der Schule organisatorisch verbunden sind.  (2) Das Land kann Träger von Schulen besonderer Bedeutung und Aufgabenstellung sein. § 105 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p><b>§ 103 Staatliche Schulträger</b>  (1) Schulträger sind:  1. die Gemeinden für Grundschulen und Regionale Schulen,  2. die Landkreise und kreisfreien Städte für Gymnasien, Berufliche Schulen, Förderschulen, Gesamtschulen und Abendgymnasien,  3. die Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft für Schulen nach § 2 Nummer 1 Buchstabe a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes,  4. das Land, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz für landwirtschaftliche Fachschulen sowie  5. das Land, vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, soweit es nach Absatz 2 und nach § 132 Schulen in seine Trägerschaft übernommen hat.  Die Trägerschaft erstreckt sich auch auf Klassen oder Jahrgangsstufen anderer Schularten, die mit der Schule organisatorisch verbunden sind.  (2) Das Land kann Träger von Schulen besonderer Bedeutung und Aufgabenstellung sein. § 105 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Terminologie: Überschrift geändert.</p>
<p><b>§ 109 Personalkosten der inneren Schulverwaltung</b>  (1) Das Land trägt die Personalkosten der Lehrerinnen und Lehrer und des Personals nach § 100 Absatz 8 an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft.  (2) Personalkosten im Sinne dieses Gesetzes sind die Aufwendungen für  1. Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten und Vergütungen der Angestellten,</p>	<p><b>§ 109 Personalkosten der inneren Schulverwaltung</b>  (1) Das Land trägt die Personalkosten der Lehrerinnen und Lehrer und des Personals nach § 100 Absatz 8 an den Schulen in <b>staatlicher</b> Trägerschaft.  (2) Personalkosten im Sinne dieses Gesetzes sind die Aufwendungen für  1. Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten und Vergütungen der Angestellten,</p>	<p>Terminologie</p>

<p>2. Beiträge zur Sozialversicherung und zusätzlichen Altersversorgung,  3. Sonderzuwendungen, Jubiläumszuwendungen, Mehrarbeitsentschädigungen und Überstundenvergütungen, Aufwandsentschädigungen,  4. Vergütungen für nebenberufliche, nebenamtliche oder sonst teilbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer,  5. Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung,  6. Unterhaltsbeiträge, Übergangsgelder, Abfindungs- und Nachversicherungsbeiträge,  7. Beihilfen, Unterstützungen und Unfallfürsorgeleistungen,  8. Reisekostenvergütungen, Trennungsgelder, Beiträge für Wohnraumbeschaffung und Umzugskosten,  9. Kosten der Fortbildung, der gesundheitlichen Überwachung und der Stellenausschreibungen,  10. die Aufwandsvergütungen an Lehrerinnen und Lehrer sowie Hilfskräfte zur Durchführung von Schulwanderungen und Lehrausflügen sowie zum Aufenthalt in Schullandheimen.</p>	<p>2. Beiträge zur Sozialversicherung und zusätzlichen Altersversorgung,  3. Sonderzuwendungen, Jubiläumszuwendungen, Mehrarbeitsentschädigungen und Überstundenvergütungen, Aufwandsentschädigungen,  4. Vergütungen für nebenberufliche, nebenamtliche oder sonst teilbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer,  5. Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung,  6. Unterhaltsbeiträge, Übergangsgelder, Abfindungs- und Nachversicherungsbeiträge,  7. Beihilfen, Unterstützungen und Unfallfürsorgeleistungen,  8. Reisekostenvergütungen, Trennungsgelder, Beiträge für Wohnraumbeschaffung und Umzugskosten,  9. Kosten der Fortbildung, der gesundheitlichen Überwachung und der Stellenausschreibungen,  10. die Aufwandsvergütungen an Lehrerinnen und Lehrer sowie Hilfskräfte zur Durchführung von Schulwanderungen und Lehrausflügen sowie zum Aufenthalt in Schullandheimen.</p>	
<p><b>§ 111 Personalkosten der äußeren Schulverwaltung</b>  Die Schulträger tragen ferner  1. die Personalkosten der an der Schule beschäftigten Beamtinnen und Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen, die nicht Personal im Sinne des § 109 Absatz 1 sind, sowie des Personals an Internaten,  2. die Reisekosten der Lehrerinnen und Lehrer sowie der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Reisen im Auftrage des Schulträgers,  3. die Kosten für gesundheitssichernde Maßnahmen und die arbeitsmedizinische Betreuung der in Nummer 1 genannten Bediensteten.</p>	<p><b>§ 111 Personalkosten der äußeren Schulverwaltung</b>  Die Schulträger tragen ferner  1. die Personalkosten <b>der für die Schule und deren Betrieb beim Schulträger beschäftigten</b> Beamtinnen und Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen, die nicht Personal im Sinne des § 109 Absatz 1 sind, sowie des Personals an Internaten, <b>und die Personalkosten für Schulsozialarbeit</b>,  2. die Reisekosten der Lehrerinnen und Lehrer sowie der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Reisen im Auftrage des Schulträgers,  3. die Kosten für gesundheitssichernde Maßnahmen und die arbeitsmedizinische Betreuung der in Nummer 1 genannten Bediensteten</p>	<p>Grundsatz: alle Personalkosten sollen berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob die tätige Person in der Schule oder einem anderen Amt beschäftigt ist oder Dienstleistungen eingekauft werden. Aktuell werden lt. Schullastenausgleichsverordnung Ergebnisse des Teilhaushaltes „Schule“ zu Grunde gelegt, die jedoch nicht zwangsläufig alle mit der Schule verbundenen Kosten beinhalten müssen; Gestaltungsfreiheit (z.B. Kosten Schulsozialarbeit im Teilhaushalt Jugendamt; Sportstätten im TH Immobilien, usw.) und interne Leistungsverrechnungen fehlen.</p> <p>Nach SchlaVO sind allgemeine Schulverwaltungskosten (Gemeinkosten) sog. „Sowieso-Kosten“, die nicht umgelegt werden, also nicht im Schullastenausgleich beinhaltet sind.</p>
<p><b>§ 113 Schülerbeförderung</b>  (1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung. Die Schülerbeförderung zählt zu ihrem eigenen Wirkungskreis.  (2) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende  1. der Jahrgangsstufe 12 der allgemein bildenden Schulen sowie der Jahrgangsstufe 13 des Fachgymnasiums,  2. des Berufsgrundbildungs- und des Berufsvorbereitungsjahres und  3. der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die Mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt,  eine öffentliche Beförderung für Schülerinnen und Schüler der örtlich zuständigen Schulen durchzuführen oder für den Fall, dass eine solche nicht durchgeführt wird, die notwendigen Aufwendungen dieser Schülerinnen und Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule zu tragen.</p>	<p><b>§ 113 Schülerbeförderung</b>  (1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung. Die Schülerbeförderung zählt zu ihrem eigenen Wirkungskreis.  (2) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende  1. der Jahrgangsstufe 12 der allgemein bildenden Schulen sowie der Jahrgangsstufe 13 des Fachgymnasiums,  2. des Berufsgrundbildungs- und des Berufsvorbereitungsjahres und  3. der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die Mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt,  eine öffentliche Beförderung für Schülerinnen und Schüler der örtlich zuständigen <b>sowie örtlich unzuständigen bzw. freien Schulen</b> durchzuführen oder für den Fall, dass eine solche nicht durchgeführt wird, die notwendigen Aufwendungen dieser Schülerinnen und Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten für den Schulweg zur örtlich zuständigen <b>sowie örtlich unzuständigen bzw. freien Schule</b> zu tragen.</p>	<p>Grundsatz: alle Schüler sollen kostenfrei die eingerichtete Schülerbeförderung (auch als Teil des Linienverkehrs), nutzen dürfen, auch wenn sie eine örtlich nicht zuständige Schule besuchen.</p> <p>Nebenstehende Änderung in Abs. 2 entspricht dem Vorschlag des Bürgerbeauftragten.</p>

<p>Schülerinnen und Schüler, die eine in kommunaler Trägerschaft stehende Schule oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, die jedoch nicht die örtlich zuständige Schule ist, können kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen, sofern eine solche eingerichtet ist. Eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen für diese Schülerinnen und Schüler findet nicht statt.</p> <p>(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte bestimmen für die Schülerbeförderung gemäß Absatz 2 die Mindestentfernungen zwischen Wohnung und Schule. Sie haben dabei die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und die Sicherheit des Schulwegs zu berücksichtigen. Die Schülerbeförderung soll möglichst zeitnah an den Unterricht oder an die Angebote der Ganztagschule anschließen.</p> <p>(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 besteht in den Landkreisen und den kreisfreien Städten auch über deren Gebiet hinaus die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule im Sinne der Nummern 1 bis 3, wenn Schülerinnen und Schüler</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. außerhalb des Ortes, an dem sie wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in einer Lerngruppe das besondere schulische Angebot in Anspruch nehmen oder an einem Gymnasium gemäß § 19 Absatz 2 oder 3 beschult werden,</li> <li>2. wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen,</li> <li>3. die örtlich zuständige Schule aus Kapazitätsgründen nicht besuchen können und gemäß § 45 Absatz 3 oder 5 einer anderen Schule zugewiesen wurden oder</li> <li>4. das besondere schulische Angebot zum Erwerb von allgemein bildenden Abschlüssen der Sekundarstufe I in Verbindung mit wirtschaftsnahen Praxisteilen in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Wohnortes nicht wahrnehmen können.</li> </ol> <p>(5) Die aus der Neuregelung der Beförderungspflicht gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten für die Kommunen werden durch das Land ausgeglichen, sofern von der Kommune die Mehrkosten nachvollziehbar nachgewiesen worden sind und den nachgewiesenen Mehrkosten die schulgesetzlichen Regelungen zu Grunde liegen.</p>	<p><b>Eingerichtete Schülerbeförderung im Sinne dieses Gesetzes sind reine Schülerfahrten nach § 43 PBefG und die in den Linienverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs integrierte Schülerbeförderung (oder: Schülerverkehr).</b></p> <p>(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte bestimmen für die Schülerbeförderung gemäß Absatz 2 die Mindestentfernungen zwischen Wohnung und Schule. Sie haben dabei die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und die Sicherheit des Schulwegs zu berücksichtigen. Die Schülerbeförderung soll möglichst zeitnah an den Unterricht oder an die Angebote der Ganztagschule anschließen.</p> <p>(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 besteht in den Landkreisen und den kreisfreien Städten auch über deren Gebiet hinaus die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule <b>des gewählten Bildungsgangs</b> im Sinne der Nummern 1 bis 3, wenn Schülerinnen und Schüler</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. außerhalb des Ortes, an dem sie wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, <b>ein</b> besonderes schulische Angebot in Anspruch nehmen oder an einem Gymnasium gemäß § 19 Absatz 2 oder 3 beschult werden,</li> <li>2. wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen,</li> <li>3. die örtlich zuständige Schule aus Kapazitätsgründen nicht besuchen können und gemäß § 45 Absatz 3 oder 5 einer anderen Schule zugewiesen wurden oder</li> <li>4. das besondere schulische Angebot zum Erwerb von allgemein bildenden Abschlüssen der Sekundarstufe I in Verbindung mit wirtschaftsnahen Praxisteilen in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Wohnortes nicht wahrnehmen können.</li> </ol> <p>(5) Die aus der Neuregelung der Beförderungspflicht gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten für die Kommunen werden durch das Land ausgeglichen, sofern von der Kommune die Mehrkosten nachvollziehbar nachgewiesen worden sind und den nachgewiesenen Mehrkosten die schulgesetzlichen Regelungen zu Grunde liegen.</p>	<p>Abs. 4: Erweiterung der Schülerbeförderungs- und Erstattungspflicht über das Kreisgebiet hinaus bis zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs, wenn Schüler ein besonderes schulisches Angebot in Anspruch nehmen. Siehe Bundessozialgericht 2017: Anerkennung der Waldorfschulen als eigener Bildungsgang.</p>
<p><b>§ 115 Schullastenausgleich</b></p> <p>(1) Die Schulträger können für auswärtige Schülerinnen und Schüler Schulkostenbeiträge erheben, und zwar bei Schulen nach § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 von den Gemeinden, bei Schulen nach § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 von den Landkreisen oder kreisfreien Städten, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz, soweit ein solcher nicht besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. In den Fällen des § 104 Absatz 3 Satz 1 kann ein Schulkostenbeitrag auch durch die kreisangehörige Gemeinde erhoben werden, die nicht Schulträger einer Gesamtschule im Sinne des § 103 Absatz 1 Satz 1 ist, wenn und soweit ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 104 Absatz 2 nicht besteht. Bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern tritt an die Stelle des Wohnsitzes oder, soweit ein solcher nicht besteht, des gewöhnlichen Aufenthalts der Ort der betrieblichen Ausbildungs- oder Arbeitsstätte, sofern ein Ausbildungsverhältnis mit einem Betrieb besteht.</p> <p>(2) Das Land kann den Schulkostenbeitrag erheben, wenn die Schülerin oder der Schüler eine Schule in einem anderen Land besucht und das Land dafür Beiträge zahlt. Das Land zahlt den Schulträgern für Schülerinnen und Schüler in länderübergreifenden Fachklassen an beruflichen Schulen den Schulkostenbeitrag. Die länderübergreifenden Fachklassen werden vom</p>	<p><b>§ 115 Schullastenausgleich</b></p> <p>(1) Die Schulträger können für auswärtige Schülerinnen und Schüler Schulkostenbeiträge erheben, und zwar bei Schulen nach § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 von den Gemeinden, bei Schulen nach § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 von den Landkreisen oder kreisfreien Städten, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz, soweit ein solcher nicht besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. In den Fällen des § 104 Absatz 3 Satz 1 kann ein Schulkostenbeitrag auch durch die kreisangehörige Gemeinde erhoben werden, die nicht Schulträger einer Gesamtschule im Sinne des § 103 Absatz 1 Satz 1 ist, wenn und soweit ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 104 Absatz 2 nicht besteht. Bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern tritt an die Stelle des Wohnsitzes oder, soweit ein solcher nicht besteht, des gewöhnlichen Aufenthalts der Ort der betrieblichen Ausbildungs- oder Arbeitsstätte, sofern ein Ausbildungsverhältnis mit einem Betrieb besteht.</p> <p>(2) Das Land kann den Schulkostenbeitrag erheben, wenn die Schülerin oder der Schüler eine Schule in einem anderen Land besucht und das Land dafür Beiträge zahlt. Das Land zahlt den Schulträgern für Schülerinnen und Schüler in länderübergreifenden Fachklassen an beruflichen Schulen den Schulkostenbeitrag. Die länderübergreifenden Fachklassen werden vom</p>	

<p>Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung bestimmt. Das Land kann den Schulkostenbeitrag ferner von den Landkreisen und kreisfreien Städten erheben, in denen die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz, soweit ein solcher nicht besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn es Schulen in seiner Trägerschaft übernommen hat (§ 103 Absatz 2 und § 132). Bei Schülerinnen und Schülern, die in einem Internat oder Wohnheim untergebracht sind, besteht der Anspruch auf Schulkostenbeitrag gegen die Landkreise oder kreisfreien Städte, in denen die Schülerinnen und Schüler ihren letzten Wohnsitz, soweit ein solcher nicht bestand, ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Bei länderübergreifenden Schulzweckverbänden erfolgt der Schullastenausgleich zwischen den beteiligten Kommunen.</p> <p>(3) Die Höhe der Schulkostenbeiträge wird von den Schulträgern festgelegt. Sie bemisst sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten der Schulträger nach den §§ 110 und 111 mit Ausnahme von Grunderwerbskosten.</p> <p>(4) Die Berechnung der Schulkostenbeiträge und das Verfahren des Schullastenausgleichs regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Kosten der Unterbringung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Internat oder einem Wohnheim, auch wenn diese in privater Trägerschaft betrieben werden.</p>	<p>Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung bestimmt. Das Land kann den Schulkostenbeitrag ferner von den Landkreisen und kreisfreien Städten erheben, in denen die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz, soweit ein solcher nicht besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn es Schulen in seiner Trägerschaft übernommen hat (§ 103 Absatz 2 und § 132). Bei Schülerinnen und Schülern, die in einem Internat oder Wohnheim untergebracht sind, besteht der Anspruch auf Schulkostenbeitrag gegen die Landkreise oder kreisfreien Städte, in denen die Schülerinnen und Schüler ihren letzten Wohnsitz, soweit ein solcher nicht bestand, ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Bei länderübergreifenden Schulzweckverbänden erfolgt der Schullastenausgleich zwischen den beteiligten Kommunen.</p> <p>(3) Die Höhe der Schulkostenbeiträge wird von den Schulträgern festgelegt. Sie bemisst sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten der Schulträger nach den §§ 110 und 111 mit Ausnahme von Grunderwerbskosten. <b>Die Kostenfestsetzung erfolgt durch Beschluss.</b></p> <p>(4) Die Berechnung der Schulkostenbeiträge und das Verfahren des Schullastenausgleichs regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung <b>unter der Maßgabe, dass die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler bei dem ausgleichsberechtigten Schulträger schuljahresbezogen erfolgt. Maßgeblich ist der Stichtag der amtlichen Schulstatistik.</b></p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Kosten der Unterbringung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Internat oder einem Wohnheim, auch wenn diese in privater Trägerschaft betrieben werden.</p>	<p>Abs. 3: In der Praxis versäumen zahlungsverpflichtete Wohnsitzgemeinden eine Kostenfestsetzung durch Verwaltungsakt (Bsp. Rostock). Ausgleichsberechtigte Schulträger, die Ansprüche geltend machen, sind dann auf den langwierigen gerichtlichen Rechtsweg ohne Möglichkeit des Widerspruchsverfahrens und Amtsermittlungsgrundsatzes angewiesen.</p> <p>Abs. 4: Stichtagsregelung mit schuljahresbezogener Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zum anspruchsberechtigtem Schulträger zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes bei unterjährigem Wohnsitzwechsel.</p>
<p><b>§ 123 Staatliche Lehrerinnen und Lehrer an anerkannten Ersatzschulen</b></p> <p>(1) Lehrerinnen und Lehrer an Schulen in öffentlicher Trägerschaft können unter Wegfall der Zahlung der Dienstbezüge beurlaubt werden, um an einer anerkannten Ersatzschule zu unterrichten.</p> <p>(2) Die Zeit der Beurlaubung ist bei der Anwendung beamtenrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Vorschriften einer im öffentlichen Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern verbrachten Beschäftigungszeit gleichzustellen.</p>	<p><b>§ 123 Staatliche Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen</b></p> <p>(1) Lehrerinnen und Lehrer an Schulen in öffentlicher Trägerschaft können unter Wegfall der Zahlung der Dienstbezüge beurlaubt werden, um an einer <b>genehmigten oder</b> anerkannten Ersatzschule zu unterrichten.</p> <p>(2) Die Zeit der Beurlaubung ist bei der Anwendung beamtenrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Vorschriften einer im öffentlichen Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern verbrachten Beschäftigungszeit gleichzustellen.</p> <p><b>(3) Lehrerinnen und Lehrer, die zur Dienstleistung an die Ersatzschule beurlaubt sind, und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die lebenslängliche Anstellung an staatlichen Schulen erfüllen, können vom zuständigen Ministerium oder der von diesem durch Rechtsverordnung bestimmten Behörde das Recht erhalten, die der Amtsbezeichnung eines vergleichbaren Lehrers im staatlichen Dienst entsprechende Bezeichnung zu führen. Die Bezeichnung kann frühestens in dem Zeitpunkt verliehen werden, in dem der Lehrer im staatlichen Schuldienst zur Anstellung als Beamter auf Lebenszeit heransteht. Das Recht zur Führung der Bezeichnung kann widerrufen werden.</b></p>	<p>Lehrerinnen und Lehrer im staatlichen Schuldienst können unter Berücksichtigung der bestehenden Regelungen beurlaubt werden, um an einer staatlich anerkannten oder genehmigten Ersatzschule zu unterrichten.</p> <p>Abs. 3 Neu: Verbeamtete Lehrer, die zur Dienstleistung an eine Ersatzschule beurlaubt sind, können ihre Amtsbezeichnung behalten (vgl. § 20 PSchG BW).</p>
<p><b>§ 127 Voraussetzungen der Finanzhilfe</b></p> <p>(1) Für die personelle, materielle und finanzielle Sicherstellung einer Schule in freier Trägerschaft ist ihr Träger verantwortlich.</p> <p>(2) Das Land gewährt den Trägern von Ersatzschulen Finanzhilfe zu deren Ausgaben für schulische Zwecke mit Ausnahme der Sachkosten gemäß § 129. Die Träger der Ersatzschulen weisen bis zum 30. Juni (Eingang im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) des Folgejahres nach dem Ende des</p>		

Bewilligungszeitraumes durch die Vorlage eines Prüfvermerks eines Wirtschaftsprüfers beziehungsweise einer Wirtschaftsprüferin nach, dass die Finanzhilfe ausschließlich für schulische Zwecke entsprechend Satz 1 verwendet wurde. Auf Antrag kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur diese Frist bis zum 30. September des Folgejahres nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes (Ausschlussfrist) verlängern. Kommt der Ersatzschulträger dieser Auflage nicht nach, kann ein Teilwiderruf in Höhe von bis zu 30 Prozent nach § 49 Absatz 3 Nummer 2

Landesverwaltungsverfahrensgesetz erfolgen. Im gegenseitigen Einvernehmen und mit Zustimmung der abgebenden Schule kann die Gewährung der Finanzhilfe ganz oder teilweise durch die Zuweisung von Lehrerinnen und Lehrern ersetzt werden.

(3) Für Ersatzschulträger, die nur in Geschäftsfeldern tätig sind, die demwendungszweck der Finanzhilfe entsprechen, ist der Prüfvermerk gemäß Absatz 2 Satz 2 mit folgendem Wortlaut zu erstellen:

„Bei unserer pflichtgemäßen Prüfung sind uns keine Umstände bekannt geworden, die erkennen lassen, dass durch die Finanzhilfe nicht nur die während des Bewilligungszeitraumes anfallenden und gemäß § 127 Absatz 2 Schulgesetz als förderfähig anerkannten Ausgaben finanziert wurden. Anhaltspunkte dafür, dass die Zuwendung des Landes nicht wirtschaftlich und sparsam und unter Beachtung der im Finanzhilfebescheid aufgeführten Bedingungen verwendet wurde, haben wir bei unserer Prüfung nicht gewonnen.“

(4) Für Ersatzschulträger, die nicht nur in Geschäftsfeldern tätig sind, die demwendungszweck der Finanzhilfe entsprechen, ist der Prüfvermerk gemäß Absatz 2 Satz 2 mit folgendem Wortlaut zu erstellen:

„Bei unserer pflichtgemäßen Prüfung sind uns keine Umstände bekannt geworden, die erkennen lassen, dass durch die Finanzhilfe nicht nur die während des Bewilligungszeitraumes anfallenden und gemäß § 127 Absatz 2 Schulgesetz als förderfähig anerkannten Ausgaben finanziert wurden. Die Trennungsrechnung ist plausibel und nachvollziehbar. Anhaltspunkte dafür, dass die Zuwendung des Landes nicht wirtschaftlich und sparsam und unter Beachtung der im Finanzhilfebescheid aufgeführten Bedingungen verwendet wurde, haben wir bei unserer Prüfung nicht gewonnen.“

(5) Der Anspruch auf Finanzhilfe besteht nicht oder erlischt, wenn der Träger einen erwerbswirtschaftlichen Gewinn erzielt oder erstrebt. Ist der Träger der Ersatzschule eine Körperschaft (§ 51 Satz 2 der Abgabenordnung), so hat er nur dann einen Anspruch auf Finanzhilfe, wenn er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt (§ 52 der Abgabenordnung).

(6) Finanzhilfen im Sinne von § 128 werden erst drei Jahre nach Aufnahme des Unterrichts (Wartefrist) gewährt. Schulen in freier Trägerschaft, die Schulen für die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung (Schulen für Körperbehinderte oder Schulen zur individuellen Lebensbewältigung) entsprechen oder Förderklassen mit Schülerinnen und Schülern entsprechender Behinderungen in beruflichen Bildungsgängen führen, wird die Finanzhilfe vom Zeitpunkt der Aufnahme des Unterrichts an gewährt.

(6) Finanzhilfen im Sinne von § 128 werden erst drei Jahre nach Aufnahme des Unterrichts (Wartefrist) gewährt. **Satz 1 findet keine Anwendung, wenn eine bereits genehmigte Ersatzschule um eine Schulart erweitert wird, der Schulträger im Land M-V bereits Finanzhilfe für eine Ersatzschule erhält (bewährter Träger) oder nach bereits einmal erfüllter Wartefrist ein Wechsel des Trägers oder ein Wechsel der Schulart erfolgt.** Schulen in freier Trägerschaft, die Schulen für die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung (Schulen für Körperbehinderte oder Schulen zur individuellen Lebensbewältigung) entsprechen oder Förderklassen mit Schülerinnen und Schülern entsprechender Behinderungen in beruflichen Bildungsgängen führen, wird die Finanzhilfe vom Zeitpunkt der Aufnahme des Unterrichts an gewährt.

Wegfall der Wartefristregelung für bewährte Träger: In Absatz 6 ist geregelt, dass die Bewährungsfrist in jedem Falle einsetzen sollte. Es ist nach dem Sinn der Bewährungsfrist zu fragen sowie nach der grundgesetzlichen Absicherung. Aus unserer Sicht soll eine Bewährungsfrist gewährleisten, dass der Schulträger mit der Schule gemeinsam zeigt, dass sie wirtschaftlich leistungsfähig, inhaltlich verlässlich sowie gesellschaftlich zuverlässig ist. Ein Träger der bereits eine Schule betreibt, hat dies bereits nachgewiesen. Deshalb ist hier eine Klausel einzufügen, die es ermöglicht, bewährten Trägern ohne Wartefrist neue Schulen zu gründen. Das gleiche gilt für die Erweiterung von bestehenden Schulen, da die Schule an sich die Bewährung ja bereits überstanden hat sowie dem Trägerwechsel.

	<p><b>Der Träger einer Ersatzschule hat nach Ablauf der Wartefrist einen Anspruch auf Ausgleich der während der Wartefrist entfallenen Finanzhilfe gemäß § 128. Der Ausgleichsbetrag wird in drei gleichen Jahresraten ab Beginn der staatlichen Finanzhilfe geleistet.</b></p>	<p>Neu: Rückzahlung der entgangenen Finanzhilfe nach Ende der Wartefrist zu 100%.</p>
<p><b>§ 128 Grundlagen und Berechnung der Finanzhilfe</b>  (1) Die Finanzhilfe für Ersatzschulen wird aus dem Produkt der Kostensätze nach § 128a und den Schülerzahlen und dem jeweiligen Finanzhilfesatz errechnet.</p> <p>(2) Die Kostensätze für Ersatzschulen bemessen sich nach den jeweiligen tatsächlichen Personalausgaben des Landes an Schulen in öffentlicher Trägerschaft für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen,</li> <li>2. Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe,</li> <li>3. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12 an Gesamtschulen,</li> <li>4. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Regionalen Schulen,</li> <li>5. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gymnasien,</li> <li>6. Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit entsprechendem Förderschwerpunkt und</li> <li>7. Schülerinnen und Schüler in entsprechenden beruflichen Bildungsgängen.</li> </ol> <p>Die Kostensätze umfassen die schülerbezogene Grundausrüstung nach Satz 1, Personalausgaben für besondere pädagogische Angebote sowie Personalausgaben für sonderpädagogischen Förderbedarf oder Personalausgaben für die inklusive Beschulung. Zu den Personalausgaben für sonderpädagogischen Förderbedarf oder inklusive Beschulung und besondere pädagogische Angebote gehören ausschließlich solche für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Gemeinsamen Unterricht (GU) im jeweiligen Förderschwerpunkt,</li> <li>2. Lese- und Rechtschreibschwäche/Dyskalkulie,</li> <li>3. den Einzelunterricht bei Verhaltensstörungen,</li> <li>4. die Hochbegabtenförderung,</li> <li>5. die Ganztagschulen des Sekundarbereichs I,</li> <li>6. die Sportgymnasien,</li> <li>7. die Musikgymnasien und</li> <li>8. inklusiven Unterricht.</li> </ol> <p>(3) Grundlage für die Berechnung der Kostensätze nach Absatz 2 sind die tatsächlichen Personalausgaben des Landes für Lehrerinnen und Lehrer und für Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung im vergangenen Haushaltsjahr gemäß § 69 Nummer 11 Satz 5 zuzüglich der Gestellungsgelder für kirchliche Lehrkräfte.</p>	<p><b>§ 128 Grundlagen und Berechnung der Finanzhilfe</b>  (1) Die Finanzhilfe für Ersatzschulen <b>bemisst sich aus den Ausgaben des Landes für schulische Zwecke mit Ausnahme der Sachkosten nach § 129. Es wird berechnet</b> aus dem Produkt der Kostensätze nach § 128a und den Schülerzahlen und dem jeweiligen Finanzhilfesatz <b>sowie den Gemeinkosten nach Abs. 5.</b></p> <p>(2) Die Kostensätze für Ersatzschulen bemessen sich nach den jeweiligen tatsächlichen <b>Personal- und Sachausgaben des Landes für</b> Schulen in <b>staatlicher</b> Trägerschaft für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen,</li> <li>2. Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe,</li> <li>3. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12 an Gesamtschulen,</li> <li>4. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Regionalen Schulen,</li> <li>5. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gymnasien,</li> <li>6. Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit entsprechendem Förderschwerpunkt und</li> <li>7. Schülerinnen und Schüler in entsprechenden beruflichen Bildungsgängen.</li> </ol> <p>Die Kostensätze umfassen die schülerbezogenen <b>Ausgaben</b> nach Satz 1, <b>Ausgaben</b> für besondere pädagogische Angebote, <b>Ausgaben für die Schulsozialarbeit sowie Ausgaben</b> für sonderpädagogischen Förderbedarf oder <b>Ausgaben</b> für die inklusive Beschulung. Zu den Personalausgaben für sonderpädagogischen Förderbedarf oder inklusive Beschulung und besondere pädagogische Angebote gehören <b>insbesondere die in der Unterrichtsversorgungsverordnung geregelten Zusatzausstattungen und Zuschläge</b> für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Gemeinsamen Unterricht (GU) im jeweiligen Förderschwerpunkt,</li> <li>2. Lese- und Rechtschreibschwäche/Dyskalkulie,</li> <li>3. den Einzelunterricht bei Verhaltensstörungen,</li> <li>4. die Hochbegabtenförderung,</li> <li>5. <b>die Begabtenförderung an Gymnasien und Kooperativen Gesamtschulen,</b></li> <li>6. <b>ganztätig arbeitende volle Halbtagsgrundschulen und Ganztagschulen in den Klassenstufen 5 bis 10</b> des Sekundarbereichs I <b>und II, einschließlich der Finanzbudgets für die Vergütung außerschulischer Kooperationspartner,</b></li> <li>7. die Sportgymnasien,</li> <li>8. die Musikgymnasien,</li> <li>9. <b>inklusive Maßnahmen an allgemeinbildenden Schulen und Abendgymnasien sowie beruflichen Schulen</b> und</li> <li>10. <b>Zuschläge für Profilschulen für mathematisch-informatisch-naturwissenschaftlich-technische Bildung (MINT), humanistische Bildung und Niederdeutsch.</b></li> </ol> <p>(3) Grundlage für die Berechnung der Kostensätze nach Absatz 2 sind die tatsächlichen <b>Personal- und Sachausgaben</b> des Landes <b>für schulische Zwecke</b> im vergangenen Haushaltsjahr gemäß § 109 zuzüglich der Gestellungsgelder für</p>	<p>Die Bemessungsgrundlage für die Finanzhilfe wird dem Verwendungszweck (§127) angepasst: Grundlage sind alle Ausgaben des Landes für schulische Zwecke mit Ausnahme der Sachkosten, die nach § 129 SchulG von den kommunalen Gebietskörperschaften bezuschusst werden.</p> <p>In Abs. 2 wird klargestellt, dass sie Ausgaben des Landes sowohl Personal- als auch Sachausgaben umfassen.</p> <p>Die Kostensätze umfassen die Ausgaben nach Satz 1 (Regelkostensatz), Ausgaben für die besonderen pädagogischen Angebote, sonderpädagogischen Förderbedarf und inklusive Beschulung nach den Regelungen der Unterrichtsversorgungsverordnung sowie Landesausgaben für die Schulsozialarbeit, sofern sie anfallen. Das Wort „ausschließlich“ wird ersetzt durch „insbesondere“, um künftige Zusatzausstattungen und Zuschläge bei der Berechnung der Kostensätze nicht auszuschließen. Alle aufgeführten pädagogischen und sonderpädagogischen Angebote und Zusatzausstattungen (Lehrerstunden, Budgets) in den Nummern 1 bis 10 entsprechen den in der Unterrichtsversorgungsverordnung 2018 geregelten Zuweisungen des Landes für die staatlichen Schulen. Die Regelung war daher anzupassen. Der Ganztagszuschuss wird der Unterrichtsversorgungsverordnung angepasst (ganztätig arbeitende volle Halbtagsgrundschulen) und soll in der Klassenstufe 10 für alle Schüler gezahlt werden, unabhängig davon, ob sie nach dem gewählten Bildungsgang der Sek I oder Sek II (gymnasiale Oberstufe) zuzuordnen sind. Vor allem in integrierten Gesamtschulen führt die jetzige Einschränkung zu Verwerfungen innerhalb des Klassenverbandes.</p> <p>Abs. 3: Berechnungsgrundlage sind die in § 109 definierten Personalkostenbestandteile des Landes: Da Grundlage für die Finanzhilfe nach Abs. 1 alle Ausgaben des Landes für schulische</p>

kirchliche Lehrkräfte. **§ 109 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass für die beamteten Lehrerinnen und Lehrer anstelle der Ausgaben nach Absatz 2 Nummer 5 und 7 ein Sozialversicherungszuschlag gezahlt wird. Dafür sind die Personalausgaben um einen Betrag zu erhöhen, der sich ergibt, wenn die Kosten der Besoldung der beamteten Lehrkräfte mit einem Prozentsatz multipliziert werden, der der Summe der Beitragssätze zur gesetzlichen**

1. Arbeitslosenversicherung (§ 341 Abs. 2 SGB III),
2. Rentenversicherung (wie nach §§ 158, 160 SGB VI festgesetzt) sowie
3. Kranken- und Pflegeversicherung hinsichtlich des Arbeitgeberanteils (§§ 241, 249 SGB V, §§ 55, 58 SGB XI)
4. Insolvenzgeldumlage (§358 SGB III) sowie
5. Arbeitgeberbeiträge zur Zusatzversorgung der Länder (VBL-Umlage) hinsichtlich des Arbeitgeberanteils

entspricht. Maßgebend sind die im Jahr der Entstehung der Kosten geltenden Beitragssätze.

Zwecke mit Ausnahme der Sachkosten nach § 129 SchulG sind, verweist Abs. 3 für den Bereich der Personalkosten auf die in § 109 SchulG definierten Kostenarten.

Die Verbeamtung der Lehrerinnen und Lehrer im staatlichen Schuldienst führt zu Verwerfungen hinsichtlich der Pensionsrückstellungen und Pensionszahlungen des Landes, die bei freien Schulen nicht anfallen, einerseits, und den Sozialversicherungsbeiträgen der Arbeitgeber für die angestellten Lehrer in den freien Schulen andererseits. Da Zweck der Finanzhilfe die Förderung des laufenden Schulbetriebs ist und die Ersatzschulen in die Lage versetzt werden sollen, die Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf die wirtschaftliche Sicherung der angestellten Lehrerinnen und Lehrer dauerhaft zu erfüllen, werden die in § 109 geregelten Aufwendungen des Landes für Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung sowie Beihilfen, Unterstützungen und Unfallfürsorgeleistungen der verbeamteten Lehrkräfte bei der Berechnung der Kostensätze ausgeklammert und durch einen Sozialversicherungsaufschlag ersetzt. Die Regelung entspricht inhaltlich § 121 Abs. 3 SchulG Schleswig-Holstein.

Dabei werden die tatsächlichen Personalausgaben des Landes für diejenigen beruflichen Bildungsgänge, die an staatlichen Schulen vorgehalten werden, anhand des Quotienten des Lehrkräftebedarfes des entsprechenden Bildungsganges und des Gesamtlehrkräftebedarfes der beruflichen Schulen ermittelt; dieser Quotient wird jeweils mit den tatsächlichen Personalausgaben der beruflichen Schulen nach Satz 1 multipliziert. Dabei werden für die Berechnung der Grundausstattung nach Absatz 2 Satz 1 die Personalausgaben nach Absatz 2 Satz 3 in Abzug gebracht (bereinigter Grundbedarf).

**Die Ausgaben** des Landes für diejenigen beruflichen Bildungsgänge, die an staatlichen Schulen vorgehalten werden, **sind** anhand des Quotienten des Lehrkräftebedarfes des entsprechenden Bildungsganges und des Gesamtlehrkräftebedarfes der beruflichen Schulen **zu ermitteln**; dieser Quotient wird jeweils mit den tatsächlichen **Ausgaben** der beruflichen Schulen nach Satz 1 multipliziert. Dabei werden für die Berechnung der Grundausstattung nach Absatz 2 Satz 1 die **Ausgaben** nach Absatz 2 Satz 3 in Abzug gebracht (bereinigter Grundbedarf).

Redaktionelle Folgeänderung.

(4) Die nach Absatz 2 Satz 1 und nach Absatz 3 ermittelten tatsächlichen Personalausgaben des Landes werden durch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an entsprechenden Schulen oder in entsprechenden beruflichen Bildungsgängen in öffentlicher Trägerschaft, durch deren Beschulung die Ausgaben im vergangenen Haushaltsjahr entstanden sind, geteilt (Schülerkostensatz).

(4) Die nach Absatz 2 Satz 1 und nach Absatz 3 ermittelten **Ausgaben** werden durch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an entsprechenden Schulen oder in entsprechenden beruflichen Bildungsgängen in öffentlicher Trägerschaft, durch deren Beschulung die Ausgaben im vergangenen Haushaltsjahr entstanden sind, geteilt (Schülerkostensatz). **Die Ausgaben für Schulsozialarbeit werden durch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler des vergangenen Haushaltsjahres an Schulen in staatlicher Trägerschaft geteilt, die Schulsozialarbeit durchführen (Zuschlag Schulsozialarbeit).**

Zur Bildung eines Kostensatzes für die Schulsozialarbeit werden die entsprechenden Landesausgaben durch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler derjenigen staatlichen Schulen geteilt, an denen Schulsozialarbeit durchgeführt wird. Der kommunale Anteil bleibt unberücksichtigt, da er über den Schullastenausgleich (§129) berücksichtigt wird.

Die nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 ermittelten tatsächlichen Personalausgaben des Landes für sonderpädagogischen Förderbedarf, inklusive Beschulung sowie die besonderen pädagogischen Angebote werden merkmalsgenau durch die Anzahl der jeweiligen Schülerinnen und Schüler des vergangenen Haushaltsjahres an Schulen in öffentlicher Trägerschaft, die dieses Merkmal aufgewiesen haben, geteilt (Förderbedarfssatz).

Die nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 ermittelten **Ausgaben** des Landes für sonderpädagogischen Förderbedarf, inklusive **Maßnahmen** sowie die besonderen pädagogischen Angebote werden merkmalsgenau durch die Anzahl der jeweiligen Schülerinnen und Schüler des vergangenen Haushaltsjahres an Schulen in **staatlicher** Trägerschaft, die dieses Merkmal aufgewiesen haben, geteilt (Förderbedarfssatz).

Redaktionelle Änderung und Anpassung an die Terminologie der Unterrichtsversorgungsverordnung.

Die Kostensätze für Schulen in freier Trägerschaft ergeben sich aus Folgendem:  
1. Es wird das Produkt des jeweiligen Schülerkostensatzes und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an der Schule in freier Trägerschaft oder der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen beruflichen Bildungsgängen an Schulen in freier Trägerschaft gebildet. Dieses Produkt wird mit dem entsprechenden Finanzhilfesatz multipliziert, der für die allgemein bildenden

Die Kostensätze für Schulen in freier Trägerschaft ergeben sich aus Folgendem:  
1. Es wird das Produkt des jeweiligen Schülerkostensatzes **zuzüglich des Zuschlags für Schulsozialarbeit sowie des Zuschlags nach Abs. 5** und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an der Schule in freier Trägerschaft oder der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen beruflichen Bildungsgängen an Schulen in freier Trägerschaft gebildet. Dieses Produkt wird

<p>Schulen (ohne Förderschulen) 85 Prozent und für die Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen 50 bis 80 Prozent nach näherer Maßgabe des Absatzes 5 beträgt. Für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen und für entsprechend diagnostizierte Schülerinnen und Schüler im integrativen Unterricht beträgt der Schülerkostensatz 100 Prozent der schülerbezogenen Grundausstattung der Personalausgaben des Landes für die jeweils besuchte Schulart.</p> <p>2. Hinzu kommen die Förderbedarfssätze für sonderpädagogische Förderbedarfe oder inklusive Beschulung und besondere pädagogische Angebote. Dazu wird das Produkt aus dem jeweiligen Förderbedarfssatz und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an der Schule in freier Trägerschaft mit dem jeweiligen Merkmal gebildet. Dieses Produkt wird bei den Merkmalen Gemeinsamer Unterricht, Lese- und Rechtschreibschwäche/Dyskalkulie, Einzelunterricht bei Verhaltensstörungen sowie inklusiver Unterricht mit 100 Prozent multipliziert, bei den Merkmalen Hochbegabtenförderung, Ganztagschule des Sekundarbereichs I, Sport- und Musikgymnasien gemäß § 19 Absatz 2 mit dem Finanzhilfesatz der jeweiligen Schulart.</p> <p>Maßgeblich für die Ermittlung der Schülerzahlen der Ersatzschulen und die Zuweisung der Finanzhilfen zum Schuljahr ist die amtliche Schulstatistik des aktuellen Schuljahres. Die Ersatzschulträger sind verpflichtet, die Angaben für die amtliche Schulstatistik auf der Grundlage der Regelungen des § 72 vollumfänglich und fristgerecht vorzulegen. Den Nachweis der Fördertatbestände ihrer Schülerinnen und Schüler für die Berechnung nach § 128a Absatz 2 Ziffer 1 bis 10, 12 und 13 haben die Ersatzschulträger bis zum 31. Dezember, der innerhalb des Bewilligungszeitraumes liegt, vorzulegen (Ausschlussfrist). Kommt der Ersatzschulträger seiner Mitwirkungspflicht nach Satz 6 nicht nach, entfällt der Finanzhilfeanspruch nach § 128a Absatz 2 Ziffer 1 bis 10, 12 und 13 für den Bewilligungszeitraum.</p> <p>(5) Der Finanzhilfesatz zur Ermittlung der Finanzhilfe beträgt für die beruflichen Bildungsgänge</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Physiotherapie,</li> <li>2. Diätassistenz,</li> <li>3. Ergotherapie,</li> <li>4. Logopädie,</li> <li>5. Pharmazeutisch-technische Assistenz,</li> <li>6. Medizinischer Dokumentar,</li> <li>7. Berufsvorbereitungsjahr für Aussiedler,</li> <li>8. Notfallsanitäter,</li> <li>9. Rettungsassistenz</li> </ol> <p>65 Prozent.</p> <p>Der Finanzhilfesatz zur Ermittlung der Finanzhilfe beträgt für die beruflichen Bildungsgänge</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sozialassistenz,</li> </ol>	<p>mit dem Finanzhilfesatz multipliziert, der für die allgemein bildenden <b>und beruflichen</b> Schulen (ohne Förderschulen) <b>90 Prozent</b> beträgt. Für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen und für entsprechend diagnostizierte Schülerinnen und Schüler im integrativen Unterricht beträgt der Schülerkostensatz 100 Prozent der schülerbezogenen <b>Ausgaben nach Absatz 2 Satz 1</b> für die jeweils besuchte Schulart.</p> <p>2. Hinzu kommen die Förderbedarfssätze für sonderpädagogische Förderbedarfe oder inklusive Beschulung und besondere pädagogische Angebote. Dazu wird das Produkt aus dem jeweiligen Förderbedarfssatz und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an der Schule in freier Trägerschaft mit dem jeweiligen Merkmal gebildet. Dieses Produkt wird bei den Merkmalen Gemeinsamer Unterricht, Lese- und Rechtschreibschwäche/Dyskalkulie, Einzelunterricht bei Verhaltensstörungen sowie inklusiven <b>Maßnahmen</b> mit 100 Prozent multipliziert, bei den <b>übrigen in Abs. 2 Satz 3 genannten</b> Merkmalen mit dem Finanzhilfesatz der jeweiligen Schulart.</p> <p>Maßgeblich für die Ermittlung der Schülerzahlen der Ersatzschulen und die Zuweisung der Finanzhilfen zum Schuljahr ist die amtliche Schulstatistik des aktuellen Schuljahres. Die Ersatzschulträger sind verpflichtet, die Angaben für die amtliche Schulstatistik auf der Grundlage der Regelungen des § 72 vollumfänglich und fristgerecht vorzulegen. Den Nachweis der Fördertatbestände ihrer Schülerinnen und Schüler für die Berechnung nach § 128a Absatz 2 Ziffer 1 bis 10, 12 und 13 haben die Ersatzschulträger bis zum 31. Dezember, der innerhalb des Bewilligungszeitraumes liegt, vorzulegen (Ausschlussfrist). <b>Als Nachweis gilt der Bescheid des Schulamts über einen festgestellten pädagogischen und/ oder sonderpädagogischen Förderbedarf.</b> Kommt der Ersatzschulträger seiner Mitwirkungspflicht nach Satz 6 nicht nach, entfällt der Finanzhilfeanspruch nach § 128a Absatz 2 Ziffer 1 bis 10, 12 und 13 für den Bewilligungszeitraum.</p> <p>(5) <b>Zu den Ausgaben des Landes nach Abs. 1 gehören auch schulbezogene Kosten der Schulaufsichtsbehörden, des Landesinstituts für Schulentwicklung und des Landesbesoldungsamts nach den jeweiligen Kapiteln in der Haushaltsrechnung des Landes sowie die pauschalierten Raumkosten der vorgenannten Einrichtungen, die sich aus der jeweils geltenden VwV-Kostenfestlegung ergeben, wobei Teilzeitkräfte in Vollzeitkräfte umgerechnet werden, sowie Kosten der beruflichen Weiterqualifizierung der Bediensteten und der beruflichen Weiterqualifizierung von Lehrerinnen und Lehrern sowie des Personals mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung, einschließlich der Schulbudgets für schulinterne Lehrerfortbildungen (Gemeinkosten). Die sich hieraus ergebenden Ausgaben werden durch die Zahl der Schülerinnen und Schüler staatlicher Schulen zum Stichtag der Schulstatistik des dem Bewilligungszeitraum vorangegangenen Schuljahres geteilt und anteilig nach der für die Finanzhilfe maßgeblichen Schülerzahl an die finanzhilfeberechtigten Ersatzschulen ausbezahlt.</b></p>	<p>Erhöhung des Finanzhilfefördersatzes der Allgemeinbildung (außer Förderschulen) auf 90% und Angleichung des Fördersatzes der beruflichen Ersatzschulen ebenfalls auf 90 Prozent (mit Übergangsvorschrift in § 143 Abs. 10 Redaktionelle und inhaltliche Angleichung.</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Abs. 2 Satz 3.</p> <p>Gesetzliche Regelung des Nachweises für die Zuerkennung der Förderbedarfssätze. Notwendig ist der entsprechende Bescheid über die Feststellung des Förderbedarfs. Nur im Bereich der LRS/ Dyskalkulie war bislang von der Schulverwaltung die formale Anerkennung erforderlich, die aber erst zur Klassenstufe 5 vorliegt. Da die Förderung wie in allen anderen Schwerpunkten und in den staatlichen Schulen frühestmöglich einsetzen muss, um die Defizite möglichst vor Ende der Grundschule zu beseitigen, genügt, wie bei allen anderen Förderschwerpunkten bereits bislang, in Zukunft der Feststellungsbescheid des Schulamts.</p> <p>Die bisherige Differenzierung der Finanzhilfesätze beruflicher Bildungsgänge entfällt.</p> <p>Der neue Abs. 5 regelt, wie die Sachkosten des Landes für die Schulverwaltung, Personalverwaltung und Weiterbildung (sog. Gemeinkosten) entsprechend § 128 Abs. 1 in der Finanzhilfe abgebildet werden. Diese Kosten, die auch bei den Ersatzschulen anfallen, sind gemäß § 127 Abs. 2 Satz 1 finanzhilfefähig, werden aber bislang nicht refinanziert. Auch auf die kommunalen Schulträger entfallene allgemeine Schulverwaltungskosten sind als Gemeinkosten von der Sachkostenerstattung nach § 129 ausgenommen. Die Refinanzierung ist sachlich geboten, da diese Kosten vom freien Schulträger übernommen werden und beim Land anfallen würden, wenn es diese Schulen nicht gäbe.</p>
---	--	---

<p>2. Erzieher, 3. Heilerziehungspflege, 4. Altenpflege, 5. Kinderpflege, 6. Kranken- und Altenpflegehilfe, 7. Gesundheits- und Krankenpflege 80 Prozent.</p> <p>Für alle übrigen vorstehend nicht genannten beruflichen Bildungsgänge beträgt der Finanzhilfesatz 50 Prozent. Mit Ausnahme der Bildungsgänge nach Satz 1 Nummer 8 und 9 werden bei den Bildungsgängen, für die eine anderweitige Refinanzierungsmöglichkeit durch ein Gesetz beziehungsweise aufgrund eines Gesetzes besteht, die möglichen Refinanzierungsbeträge auf die Finanzhilfe angerechnet. Bei den Bildungsgängen nach Satz 2 Nummer 6 und 7, für die eine anderweitige Refinanzierungsmöglichkeit durch ein Gesetz beziehungsweise aufgrund eines Gesetzes besteht, beträgt der Finanzhilfesatz 65 Prozent.</p>	<p><b>(6)</b> Mit Ausnahme der Bildungsgänge <b>Notfallsanitäter und Rettungsassistenten</b> werden bei den <b>beruflichen</b> Bildungsgängen, für die eine anderweitige Refinanzierungsmöglichkeit durch ein Gesetz beziehungsweise aufgrund eines Gesetzes besteht, die möglichen Refinanzierungsbeträge auf die Finanzhilfe angerechnet. Bei den Bildungsgängen <b>Kranken- und Altenpflegehilfe</b> und <b>Gesundheits- und Krankenpflege</b>, für die eine anderweitige Refinanzierungsmöglichkeit durch ein Gesetz beziehungsweise aufgrund eines Gesetzes besteht, beträgt der Finanzhilfesatz 65 Prozent.</p> <p><b>(7)</b> Dem Träger der Ersatzschule ist in der Regel bis zum 31. Mai des jeweiligen Bewilligungszeitraums ein Bescheid über die Höhe der Finanzhilfe zu erteilen.</p>	<p>Entsprechend § 15 FAG M-V sind für diese übertragenen Aufgaben Ausgleichszahlungen zu leisten.</p> <p>Als Alternative zu einer Bruttokostenberechnung ist auch eine einmalig ermittelte Schulverwaltungskostenpauschale auf Grundlage der Landesausgaben in EUR verbunden mit einer jährlichen Dynamisierung um den Lebenshaltungsindex denkbar; siehe § 121 Abs. 5 Satz 2 SchulG SH.</p> <p>Ebenfalls denkbar ist eine Erhöhung der Kostensätze analog zur Berechnung der sog. Gemeinkosten in der BSKoVO-MV, die für berufliche Bildungsgänge sowohl Schülerkostensätze (Personalkosten) als auch Gemeinkosten beziffert.</p> <p>Entspricht den bisherigen Abs. 5 Satz 4 und 5.</p> <p>Für die Planungs- und Rechtssicherheit der Ersatzschulträger ist eine Regelung aufzunehmen, die den spätesten Zeitpunkt der Bewilligungsbescheide im jeweils laufenden Schuljahr regelt.</p>
<p><b>§ 128a Höhe der Kostensätze</b></p> <p>(1) Der Schülerkostensatz beträgt für 1.-8. (...) pro Schuljahr.</p> <p>(2) Der Förderbedarfssatz beträgt für 1.-13. (...) pro Schuljahr.</p> <p>(3) Die Kostensätze nach Absatz 1 und 2 werden ab dem Schuljahr 2015/2016 schuljährlich der Tarifentwicklung (entsprechend Entgeltgruppe 13 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) des Vorjahres angepasst und im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Die Kostensätze werden alle fünf Jahre, beginnend mit Wirkung zum Schuljahr 2019/2020, gemäß § 128 neu berechnet und angepasst.</p>	<p><b>§ 128a Höhe der Kostensätze</b></p> <p>Abs. 1: <b>Einführung eines „vorläufigen“ Schülerkostensatzes für die Ausbildung zum „Erzieher für 0-10-jährige“ mit Übergangsvorschrift für das SJ 2018/19.</b></p> <p><b>Einführung eines Schülerkostensatzes für das Abendgymnasium</b> (Regelungslücke); let. Ersatzschuldefinition in § 127 SchulG können Abendgymnasien als Ersatzschule geführt werden; hierfür gibt es jedoch bislang keinen Schülerkostensatz in § 128a SchulG.</p> <p>Abs. 2 Nr. 1-13: <b>Berechnung der Förderbedarfssätze für die in § 128 Abs. 2 Satz 3 neu genannten pädagogischen Angebote und sonderpädagogischen Maßnahmen</b></p> <p>(3) Die Kostensätze nach Absatz 1 und 2 werden ab dem Schuljahr 2015/2016 schuljährlich der Tarifentwicklung (entsprechend Entgeltgruppe 13 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) des Vorjahres angepasst und im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Die Kostensätze werden alle fünf Jahre, beginnend mit Wirkung zum Schuljahr 2019/2020, gemäß § 128 neu berechnet und angepasst.</p> <p><b>(4) Sind die für staatliche Schulen zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel im Vorjahr des jeweiligen Bewilligungsjahres erhöht worden, so werden abweichend von Satz 2 die Schülerkostensätze für die betroffenen Schulformen, Schulstufen, Organisationsformen und Förderschwerpunkte um den entsprechenden Vom-Hundert-Anteil erhöht. Dies gilt sinngemäß auch für</b></p>	<p>Für die Ausbildung zum „Erzieher für 0-10-Jährige“ ist ein vorläufiger Schülerkostensatz aus den Planzahlen zu bilden; da die Ressourcenzuweisung in den Schuljahren 2017/18 bis SJ 2019/2020 lt. UnterrichtsversorgungsVO klassenbezogen pauschal erfolgt, ist die Bildung eines Kostensatzes für den schulisch verantworteten Teil der Ausbildung rechnerisch möglich.</p> <p>Neue Kostensätze für die neu geregelten pädagogischen Angebote und sonderpädagogischen Maßnahmen lt. Unterrichtsversorgungsverordnung 2018/2019.</p> <p>Abs. 4: Bei Beibehaltung der fünfjährigen Überprüfung der Höhe der Kostensätze in Abs. 3 Satz 2 ist eine Regelung zu ergänzen, die eine Anpassung der Kostensätze bei systemrelevanten Veränderungen (z.B. tarifliche Eingruppierung von Lehrerinnen und Lehrern, Inklusion, Schulsozialarbeit, usw.) ermöglicht. Andernfalls</p>

	<p>den Fall pauschaler Reduzierungen der öffentlichen Mittel im Vorjahr des Bewilligungsjahres.</p>	<p>können die Ersatzschulen die Standards des öffentlichen Schulwesens nicht erfüllen und würden zwangsläufig laufende Genehmigungsvoraussetzungen des § 120 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SchulG verletzen.</p> <p>Denkbar ist eine pauschale prozentuale Erhöhung oder Reduzierung der Kostensätze bei systemrelevanten, schulische Standards erhöhenden Veränderungen im staatlichen Schulwesen im Vorjahr des jeweiligen Bewilligungsjahres (z.B. tarifliche Eingruppierung von Lehrerinnen und Lehrern, Inklusion, Schulsozialarbeit, usw.) = weniger Aufwand für die Landesverwaltung als eine vollständige Neuberechnung, die weiterhin nur alle fünf Jahre stattfindet.</p>
	<p><b>§ 128b Schulgeldfreiheit und Schulgeldersatz</b>  <b>(1) Schülerinnen und Schüler in den beruflichen Bildungsgängen</b>  <b>1. Sozialassistenten,</b>  <b>2. Erzieher,</b>  <b>3. Heilerziehungspflege,</b>  <b>4. Physiotherapie</b>  <b>5. Altenpflege,</b>  <b>6. Kinderpflege,</b>  <b>7. Gesundheits- und Krankenpflege und</b>  <b>8. Kranken- und Altenpflegehilfe</b>  <b>haben Anspruch auf Erstattung der mit dem Träger der Ersatzschule vertraglich vereinbarten Schulbeiträge durch das Land. Für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende Ersatzschule oder einen beruflichen Bildungsgang mit Ausnahme der Nummer 1 bis 8 besuchen, ersetzt das Land den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern das Schulgeld bis zum Betrag von 100,00 € je Unterrichtsmonat.</b>  <b>(2) Schulgeldersatz nach Abs. 1 wird nicht gewährt, wenn den Schülerinnen und Schülern oder ihren Erziehungsberechtigten im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung das Schulgeld zu ersetzen ist.</b>  <b>(3) Näheres regelt eine Rechtsverordnung.</b></p>	<p>Zur Verbesserung des Fachkräftebedarfs und Steigerung der Attraktivität der Berufe, in denen ein Fachkräftemangel angezeigt ist, sollen die genannten Ausbildungsberufe schulgeldfrei angeboten werden können. Hierzu wird ein subjektiver Rechtsanspruch des Schülers bzw. Erziehungsberechtigten zur Erstattung der Schulbeiträge durch das Land eingeführt.</p> <p>Zwingend notwendig ist die Übernahme der Schulbeiträge für die Pflegeberufe im Schuljahr 2019/2020, da diese ab 2020 bundesrechtlich schulgeldfrei werden sollen (sonst meldet sich im Jahr vor der Schulgeldfreiheit niemand zur Ausbildung an).</p> <p>Mit Blick auf das Sonderungsverbot in § 120 Abs. 1 Nr. 2 SchulG als dauerhafte Genehmigungsvoraussetzung soll in Satz 2 ein subjektiver Rechtsanspruch des Schülers bzw. Erziehungsberechtigten auf Übernahme von Schulbeiträgen durch die öffentliche Hand eingeführt werden.</p>
<p><b>§ 130 Baukostenzuschuss</b>  <b>(1) Für notwendige Baumaßnahmen kann der Schulträger einer genehmigten Ersatzschule nach Maßgabe des Haushaltsplanes und der für Schulen in freier Trägerschaft geltenden Bestimmungen vom Land einen Zuschuss erhalten.</b></p>	<p><b>§ 130 Bau- und Investitionskostenzuschuss</b>  <b>(1) Die Träger genehmigter Ersatzschulen erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu den Kosten ihrer Schulbaumaßnahmen. Schulbaumaßnahmen sind der Neubau von Schulgebäuden, die bauliche Erweiterung und der Umbau von Schulgebäuden zur Schaffung von zusätzlichem Schulraum sowie der Erwerb und Umbau von Gebäuden zur Gewinnung von Schulräumen, einschließlich der Sportstätten und Internate. Hierzu sind in den Haushalt des Landes Mittel einzustellen, die sich der Höhe nach schüleranteilig an den Schulbaumitteln des Landes für kommunale und Landesschulen orientieren.</b></p>	<p>Abs. 1: Der bisherige Baukostenzuschuss ist um eine Regelung zu ergänzen, den Anspruch im Landeshaushalt auch zu unterlegen. Bislang lief der Anspruch leer, weil keine Mittel in den Haushalt eingestellt wurden.</p> <p>LVerfG 01/00: „Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß in den dabei gebotenen Abwägungsprozeß die verfassungsrechtlich vorgegebene Schutzintensität der Privatschulen angemessen Eingang und Berücksichtigung finden muß. So darf die Aufgabe der Existenzsicherung privater Ersatzschulen nicht zugunsten weniger wichtiger Belange des öffentlichen Schulwesens oder allgemeiner politischer Ziele, die nicht in gleicher Weise verfassungsrechtlich abgesichert sind, vernachlässigt werden (BVerfGE 75, 40, 69). Insofern steht die Förderung von privaten Ersatzschulen nicht in gleicher Weise unter einem schlichten Haushaltsvorbehalt, wie dies etwa bei Subventionen der Fall ist (zutreffend Jean d'Heur, in: Müller/ders. [Hrsg.], Zukunftsperspektiven der Freien Schule, 1996, S. 55, 68, 76; Jach, a.a.O., S.99).“</p>

<p>(2) Bei zweckfremder Nutzung oder Verwendung der nach Absatz 1 geförderten Schulanlagen steht dem Land ein Anspruch auf Wertausgleich zu.</p>	<p><b>(2) Ersatzschulen sind an Investitionsförderprogrammen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union für öffentliche Schulen und schulische Infrastrukturmaßnahmen in den Landkreisen, Kommunen und kreisfreien Städten (einschließlich inklusiver Maßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur, Schulbau und Ganztagsförderung) entsprechend ihres Schüleranteils an der Gesamtschülerzahl angemessen zu beteiligen. Die Träger von Ersatzschulen erhalten hieraus auf Antrag jeweils schüleranteilig einen den jeweiligen Fördergrundsätzen entsprechenden zweckgebunden Zuschuss.</b></p> <p>(3) Bei zweckfremder Nutzung oder Verwendung der nach Absatz 1 und 2 geförderten Schulanlagen steht dem Land ein Anspruch auf Wertausgleich zu.</p>	<p>Abs. 2: Generalklausel: Beteiligung an Landes-, Bundes- und Europamitteln anteilig nach Schülern., s.a. § 18a Abs. 6 SchulG Sachsen-Anhalt: „Ersatzschulen sind an Investitionsförderprogrammen des Landes angemessen zu beteiligen.“</p>
<p><b>§ 131 Verordnungsermächtigung</b> Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Genehmigung und Anerkennung von Ersatzschulen sowie die erforderlichen Nachweise auch bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse,</li> <li>2. die Anzeige und Anerkennung von Ergänzungsschulen sowie die erforderlichen Nachweise auch bei Änderung der tatsächlichen Nachweise,</li> <li>3. Prüfungsordnungen,</li> <li>4. die Aufnahme, Versetzung und Prüfung sowie die Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler an anerkannten Ersatzschulen,</li> <li>5. die Höhe, die Ermittlung und das Verfahren der Finanzhilfe für Ersatzschulen, die Berechnung der Personalausgaben nach § 128 Absatz 2, die Festsetzung schulart- oder bildungsgangbezogener Schülerkostensätze und Fördersätze einschließlich besonderer Berücksichtigung der schulartunabhängigen Orientierungsstufe und von Schulen, sonderpädagogischen Förderangeboten oder beruflichen Bildungsgängen, die in öffentlicher Trägerschaft nicht vorgehalten werden, die Ermittlung der Finanzhilfebeträge und das Finanzhilfeverfahren für Ersatzschulen.</li> </ol>	<p><b>§ 131 Verordnungsermächtigung</b> Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Genehmigung und Anerkennung von Ersatzschulen sowie die erforderlichen Nachweise auch bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse,</li> <li>2. die Anzeige und Anerkennung von Ergänzungsschulen sowie die erforderlichen Nachweise auch bei Änderung der tatsächlichen Nachweise,</li> <li>3. Prüfungsordnungen,</li> <li>4. die Aufnahme, Versetzung und Prüfung sowie die Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler an anerkannten Ersatzschulen,</li> <li>5. die Höhe, die Ermittlung und das Verfahren der Finanzhilfe für Ersatzschulen, die Berechnung der Personalausgaben nach § 128 Absatz 2, die Festsetzung schulart- oder bildungsgangbezogener Schülerkostensätze und Fördersätze einschließlich besonderer Berücksichtigung der schulartunabhängigen Orientierungsstufe und von Schulen, sonderpädagogischen Förderangeboten oder beruflichen Bildungsgängen, die in öffentlicher Trägerschaft nicht vorgehalten werden, die Ermittlung der Finanzhilfebeträge und das Finanzhilfeverfahren für Ersatzschulen.</li> <li>6. <b>das Verfahren für den Anspruch auf Erstattung der Schulbeiträge nach § 128b.</b></li> </ol>	<p>Die neue Nr. 6 ermächtigt die Landesregierung, Einzelheiten des Verfahrens für den Anspruch auf Erstattung der Schulbeiträge nach § 128b per Rechtsverordnung zu regeln.</p>
<p><b>§ 143 Übergangsvorschriften</b></p> <p>(...)</p>	<p><b>§ 143 Übergangsvorschriften</b></p> <p><b>(10) Abweichend von § 128 Absatz 4 Satz 4 Nummer 1 sind bei den berufsbildenden Schulen von den Schülerkostensätzen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 80 % im Jahr 2019</li> <li>2. 85 % im Jahr 2020</li> </ol> <p><b>für die Berechnung der Finanzhilfe zu berücksichtigen.</b></p>	<p>Übergangsregelung für die Angleichung der Fördersätze der beruflichen Bildungsgänge an den Fördersatz der Allgemeinbildung in § 128 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1.</p>